



I. Titel.

Zweck und Grundbestimmungen des Vereines.

§ 1.

Die Viehaffecuranz ist ein auf Wechselseitigkeit beruhender Verein in dem Sinne, daß der durch Todesfall oder nothwendige Abschachtung eines jeden versicherten Thieres erfolgte Schaden von sämtlichen Mitgliedern des Vereines nach Maßgabe dieser Statuten vergütet wird.

§ 2.

Mitglieder des Vereines sind alle in der Gemeinde Mauren wohnhaften Viehbesitzer, welche dieser Affecuranz beitreten.

§ 3.

Gegenstand der Versicherung bildet: Hornvieh, d. i. Stiere, Ochsen, Kühe, Rinder und Kälber; letztere jedoch erst vom 6. Monate an. Jedes Mitglied hat dem Vereine mit dem ganzen Viehstande beizutreten. Viehbesitzer, welche einzelne Stücke nicht versichern wollen, weil sie dieselben zu verkaufen beabsichtigen, haben sich dieser um so gewisser innerhalb 12 Wochen zu entäußern oder vor Ablauf dieser Frist die nachträgliche Versicherung einzuleiten, als sie sonst in eine Buße von fl. 4.— zu Gunsten der Vereinskasse verfallen.